

# KBB Ehrungsordnung

## § 1 Grundsatz

1. Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Ehrungsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Die Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 04.02.2023 ~~02.02.2019~~ in Kraft.

## § 2 Ehrung

1. Folgende Arten der Ehrung sind vorgesehen:
  - a. Ehrenmitglied,
  - b. Auszeichnung Aufmerksamkeit,
  - c. Würdigung.
2. Der Beschluss des Vorstands über die Ehrung eines Vorstandsmitglieds ist den Mitgliedern der Revision unter Angabe der Art der Ehrung und deren Gründe mindestens zwei Wochen vor der Verleihung zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Auszeichnung kann für die verdienstvolle Ausübung eines Amtes oder Stelle sowie sonstige vorbildliche Verdienste um den Verein erfolgen. Die Auszeichnung ist mit einer Laudatio verbunden.
4. Die Würdigung kann für langjährige Mitgliedschaft (zehnjähriger Turnus) sowie sonstige langjährige oder verdienstvolle Tätigkeiten erfolgen.

## § 3 Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wenn mit der Verleihung ein Verhältnis von mindestens 25 Aktiven Mitgliedern je Ehrenmitglied besteht und die zu ehrende Person:
  - a. mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins ist und
  - b. sich wiederholt in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied berührt nicht die Art der Mitgliedschaft nach § 5 der Vereinssatzung.

## § 4 Aufmerksamkeit

1. Die Aufmerksamkeiten können insbesondere für folgende Anlässe erfolgen:
  - a. ~~verdienstvolle Ausübung eines Amtes oder Stelle,~~
  - b. ~~sonstige vorbildliche Verdienste um den Verein,~~
  - c. ~~Ernennung zum Ehrenmitglied,~~
  - d. ~~langjährige Mitgliedschaft (zehnjähriger Turnus).~~
    - a. Ernennung zum Ehrenmitglied,
    - b. Auszeichnung.
2. Im Regelfall beträgt der Höchstsatz € 10,- je Mitglied und Anlass im Geschäftsjahr. Im Falle herausragender Verdienste beträgt der Höchstsatz € 20,- für den betreffenden Anlass. Im Falle der

Ernennung zum Ehrenmitglied beträgt der Höchstsatz € 40,-. Im Falle mehrerer Anlässe beträgt der Höchstsatz € 40,- für alle Anlässe zusammen je Mitglied im Geschäftsjahr; die Ernennung zum Ehrenmitglied ist hiervon ausgenommen.